

23-6418.1/1-3-7275

Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Bekanntgabe des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsvorprüfung zur Plangenehmigung
für die Errichtung des Hochwasserrückhaltebeckens Unterbirnkofen auf den Grundstücken
Fl.Nrn. 269, 270/0, 189/2, 265/3 Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen

Allgemeine Vorprüfung

Die Gemeinde Adlkofen beantragt die Erteilung einer Plangenehmigung für die Errichtung des
Hochwasserrückhaltebeckens Unterbirnkofen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 269, 270/0,
189/2, 265/3 Gemarkung Frauenberg, Gemeinde Adlkofen

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer
13.18.1 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ zum UVPG ist für Gewässerausbau-
maßnahmen, die nicht von Nr. 13.18.2 erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die allgemeine UVP-Vorprüfung hat ergeben, dass das Schutzkriterium „Bodenkdenkmal“
durch das Vorhaben berührt wird. Allerdings kann das Vorhaben nach Prüfung aller in Anlage
3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen,
die nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung aller zum Prüfungszeitpunkt bekannten Fakten ergab, dass das Vorhaben
keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Dieses Vorprüfungsergebnis wird gemäß § 5 Absatz 2 UVPG bekanntgegeben. Die entschei-
dungsbegründenden Unterlagen können während der allgemeinen Dienststunden – nach
vorheriger Terminabsprache - im Zimmer 406 des Landratsamts Landshut eingesehen wer-
den

Landshut, 20.02.2023

Sachgebiet 23

gez.
Matzke